

Elterninitiative DORFFAMILIE LABBECK E.V.



Beitrags- und Finanzordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Verpflichtungen der Mitglieder in Bezug auf Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und andere Kosten. Sie wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag im Verein Dorffamilie Labbeck e.V. ist wie folgt gestaffelt:

- (1) Fördermitglieder:
Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von min. **20 Euro im Jahr**. Auf Wunsch ist für Fördermitglieder ein erhöhter Mitgliedsbeitrag möglich. Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.
- (2) Aktive Mitglieder:
Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von **monatlich 20 Euro** pro in der DorfKita betreutem Kind.
Bei Betreuung mehrerer Kinder in der DorfKita erhöht sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder der Familie.
- (3) Pro Familie ist nur das aktive Mitglied zahlungspflichtig, ein zugehöriges passives Mitglied ist beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren monatlich eingezogen.
- (5) Die Vereinbarung eines anderen Zahlrhythmus ist nach Antrag beim Vorstand in Einzelfällen möglich.
- (6) Auf Antrag ist ein reduzierter Mitgliederbeitrag grundsätzlich möglich. Der Antrag hat schriftlich und unter Darstellung der Gründe an den Vorstand zu erfolgen.

§3 Frühstückspauschale, Essensgeld und sonstige Kosten

- (1) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird eine monatliche Frühstückspauschale in Höhe von **10 Euro** pro betreutem Kind erhoben. Die Frühstückspauschale wird uneingeschränkt monatlich fällig, auch wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt oder die Einrichtung geschlossen ist.
- (2) Die Frühstückspauschale wird zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen mittels SEPA-Lastschriftverfahren monatlich eingezogen.
- (3) Für das Mittagessen wird eine Pauschale von **3,50€ pro Essen** erhoben. Zur Anmeldung und Bestellung wird die KiTa+ App verwendet, über die das Essen per Guthaben abgerechnet wird.

- (4) Sollte ihr Kind über Mittag in der Kita bleiben, also nicht um 12:15 abgeholt werden, nimmt ihr Kind verpflichtend am Mittagessen teil. Haben Sie ihr Kind nicht zum Mittagessen angemeldet, muss es spätestens bis 12:15 abgeholt werden.
- (5) Die Anmeldung des Kindes für die Mittagsbetreuung und die damit verbundene Essensbestellung muss bis um 14:00 Uhr des vorherigen Werktages erfolgen. Im Falle einer nicht fristgerechten Anmeldung, muss das Kind bis 12:15 Uhr abgeholt werden. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung, kann das Essensgeld nicht erstattet werden.
- (6) Der Vorstand hat das Recht den Mittagssessensbeitrag bei unterjährigen Preisänderungen per Vorstandsbeschluss anzupassen.

§4 Arbeitsstunden

- (1) Aktive und passive Mitglieder sind zum Ableisten von Arbeitsstunden verpflichtet.
- (2) Die monatlich abzuleistenden Arbeitsstunden betragen pro betreutem Kind **1 Stunde**.
- (3) Arbeitsstunden können sowohl von aktiven als auch von passiven Mitgliedern abgeleistet werden, in Einzelfällen nach vorheriger Absprache auch von anderen Personen (z.B. Großeltern).
- (4) Am Ende des Kita-Jahres nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit **50 Euro** pro nicht abgeleiteter Stunde mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom jeweiligen Mitglied eingezogen.
- (5) Die Organisation und Dokumentation der Arbeitsstunden obliegen dem Vorstand.
- (6) Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet oder für das folgende Kita-Jahr verrechnet.

§5 Wiederkehrende Zahlungen

- (1) Die Zahlungsbeträge aus den §2 und §3 Absätze (1) und (2), sind jeden Monat zu zahlen (12 Monate) unabhängig von Krankheit des Kindes, Ferien oder Schließtagen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.2.2026:

Versammlungsleiterin

Protokollführerin